**Fragen an die Landesjustizverwaltungen zur Wahrnehmung der Interessen der Opfer von Straftaten im Zusammenhang mit Ermittlungs- und Strafverfahren**

**(Thüringen, Stand 22.06.2023)**

1. Gibt es in Ihrem Land eine Beauftragte / einen Beauftragten oder eine sonstige **staatliche Stelle** (abgesehen von Verwaltungsbehörden mit der Zuständigkeit der Opferentschädigung und abgesehen von der psychosozialen Prozessbegleitung), an die sich Opfer von Straftaten mit der Bitte um Unterstützung im Zusammenhang mit Ermittlungs- und Strafverfahren wenden können?

Für Opfer und Betroffene bei Terroranschlägen und Amoktaten vgl. <https://www.staatskanzlei-thueringen.de/kontakt-betroffene-terror-amok>

Die Begleitung ist nicht an Ermittlungs- und Strafverfahren gebunden.

Auf unserer Seite finden Sie weiterführende Links u.a. zu Angeboten der Gerichte, der Polizei (Beauftragte) und den hier tätigen (zivilgesellschaftlichen) dezentralen Strukturen, die sich nicht nur an Opfer und Betroffene bei Terroranschlägen und Amoktaten beziehen.

1. Wenn die Frage zu 1. bejaht wird: Was sind die Aufgaben der Beauftragten / Stellen?

Vgl. Ziff. 1

1. Beruht deren Tätigkeit auf einer gesetzlichen Grundlage – wenn ja auf welcher?

Ergibt sich aus den einschlägigen bundes- bzw. landesrechtlichen Normen.

Für den Bereich Terror und Amok aufgrund von Geschäftsverteilung/OrgVfg.

1. Wenn die Frage zu 2. verneint wird: Auf welcher Grundlage beruht deren Tätigkeit dann (Verwaltungsvorschrift, Organisationsverfügung, Haushaltsplan – wenn möglich bitte Fundstelle angeben)?

Frage unklar, warum zu 2) verneint. Im Übrigen s. zu 3)

5. Verfügen Sie über Informationen über die Ausstattung der Stelle? Wenn ja:

1. Gibt es ehrenamtliche, nebenberufliche oder hauptberufliche „Beauftragte“?  
     
   Im staatlichen Bereich sind Beamte/Angestellte tätig.
2. Wieviele Mitarbeiter\*innen hat die Stelle (getrennt – vergleichbar – nach höherem Dienst / gehobenem Dienst/ mittlerem Dienst / einfachem Dienst)?

Für den Bereich Kontaktstelle für Betroffene und deren Angehörige von Terroranschlägen und Amoktaten im Grundbetrieb 2 hD, 1 gD, 1 mD

1. Verfügt die Stelle über Sachmittel, die über den Geschäftsbedarf – Ausstattung des Büros, PC, Post- und Telekommunikation etc. – hinausgehen?

Für den Bereich Kontaktstelle für Betroffene und deren Angehörige von Terroranschlägen und Amoktaten stehen können für Sachausgaben (Fahrtkosten, Dienstleistungsverträge und Veranstaltungen) Finanzmittel aktiviert werden.   
  
Für andere Bereich POL wäre das TMIK (Abt. 4) anzufragen. Für den Bereich der Gerichte diese (ggf. noch einmal konkretisiert über das TMMJV).

1. Wenn die Frage zu 4c bejaht wird: Zu welchen Zwecken dürfen Sie sie verwenden?

Siehe c)

1. Sind solche Beauftragte / Stellen weisungsunabhängig oder unterliegen sie –wessen? – Weisungen?

Beamte/Angestellte d. öD unterliegen den allgemeinen dienstrechtlichen Bestimmungen.